

„Todes- oder Zuchthausstrafe findet indes auch in diesem Falle niemals statt, und es ist statt derselben auf eine angemessene zeitliche Freiheitsstrafe zu erkennen.“ Ich bemerke dabei, daß der Sinn des Amendements dem Sinne der Paragraphe selbst ganz genähert ist. Ich stelle der hohen Kammer anheim, ob über diesen Antrag besonders diskutirt werden soll; ich habe ihn nur erwähnt, um nicht durch die Abstimmung über das Harkische Amendement Zweifel eintreten zu lassen, ob dieser Antrag noch zulässig sei.

Referent Prinz Johann: Es wäre zu wünschen, daß der Antrag zur Unterstützung gebracht würde.

Secr. Hark: Mein Amendement scheint mit diesem Antrage nicht zusammen zu hängen, weil es nur die Differenz zwischen dem 18. und 21. Jahre betrifft.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, daß, wenn das Amendement vom Domherrn D. Günther durchginge, Secr. Hark geneigt sein dürfte, das seinige fallen zu lassen.

Secr. Hark: Beide Anträge hängen nicht zusammen. Der vom Domherrn D. Günther trifft nur das 18. Jahr; meiner die Differenz zwischen dem 18. und 21. Jahre. Wenn auch das Wort: „lebenslänglich“ wegliebe, so würde doch einer, der 18½ Jahr alt ist, geköpft werden, und das widerspricht meinem Gefühle.

v. Carlowik: Beide Anträge sind allerdings bedeutend verschieden, der Secr. Harkische betrifft das Tempus, den Terminus a quo.

Secr. Hark: Auf die Aeußerung des Hrn. Staatsministers erlaube ich mir nur eine Bemerkung. Es wurde mir entgegengestellt, daß in dem Württembergischen Gesetzbuch die Todesstrafe mit dem 18. Jahre zulässig sei, aber es ist auch zugleich vorhin eingehalten worden, daß die Zurechnungsfähigkeit dort schon mit dem 16. Jahre beginne. Demnach scheint es mir, daß wir dem dort angenommenen Grundsatz ganz gemäß handeln würden, wenn wir den Zeitpunkt für Beides um einige Jahre hinausrücken würden. Dort fängt die Zurechnungsfähigkeit mit dem 16. Jahre an, und die Todesstrafe tritt mit dem 18. Jahre ein, bei uns würde die Zurechnungsfähigkeit mit dem 18. Jahre beginnen, und es würde dann die Todesstrafe erst mit dem 21. Jahre zulässig werden. Es scheint also gerade dieser Umstand für mein Amendement zu sprechen.

Domherr D. Günther: Ich würde darauf antragen, nach der jetzt gegebenen Erläuterung zuvörderst über das Harkische Amendement abstimmen zu lassen.

Staatsminister v. Rönnert: In Bezug auf das Beispiel, welches ich angeführt, will ich nur noch darauf aufmerksam machen, welchen Eindruck es wohl im Volke machen müßte, wenn auch hier die lebenslängliche Zuchthausstrafe abgeworfen werden sollte, und demnach ein Mensch, der in seinem 21. Jahre seinen Vater gemordet hat, später wieder frei in der Welt umher gehen könnte.

Nachdem das Präsidium das Amendement des Secr. Hark zur Abstimmung gebracht hatte und dasselbe mit 17 gegen 12 Stimmen abgeworfen worden war, äußert

Domherr D. Günther: Jetzt würde ich bitten, über das, was ich vorhin ankündigte, mich näher erklären zu dürfen. Soll der Grundsatz: *malitia supplet aetatem* gelten, so würde ich doch darauf antragen, daß nicht bloß die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe, sondern die Zuchthausstrafe überhaupt ausgeschlossen würde. Es würde für diesen Antrag auch das sprechen, was der Artikel selbst besagt: „Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen u. s. w.“ Auch die Zuchthausstrafe gegen einen jungen Menschen auszusprechen, der noch nicht das 18. Jahr seines Alters erreicht hat, scheint mir sehr bedenklich zu sein. Es sind mit dem Zuchthaus außer dem Strafübel noch Folgen verbunden, von denen allerdings bedenklich sein muß, sie an die Handlung eines Menschen zu knüpfen, der noch nicht das 18. Jahr, und also nach unsern klimatischen und andern Verhältnissen nicht die Reife seiner ganzen Persönlichkeit erreicht hat, welche nöthig wäre, um die Zurechnung gegen ihn eintreten zu lassen, wie sie vorhanden sein muß bei dem, der das Zuchthaus verwirkt hat.

Dieser Antrag, durch den Präsidenten zur Unterstützung gebracht, erhält dieselbe ausreichend, weshalb

v. Carlowik bemerkt: Ich wollte die Kammer ersuchen, nicht zu verkennen, daß das Amendement des Domherrn D. Günther von dem Entwurfe abweicht. Allerdings ist der Entwurf mit ihm darin nur einverstanden, wie auch mit der Deputation und mit mir, daß der Regel nach bei jungen Verbrechern die Todes- und Zuchthausstrafe ausgeschlossen werden soll; allein eine Ausnahme soll dann eintreten können, wenn Jemand durch ausgezeichnete Bosheit älteren Personen sich gleichsam gleichstellt und sich dadurch des Vorzugsrechtes seiner Jugend begiebt. Von dieser Ausnahme macht die Deputation im Interesse der Jugend wieder eine Ausnahme, daß selbst in dem Falle ausgezeichneteter Bosheit auf Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht anerkannt werden soll. Allein der Unterschied zwischen ihr und dem Vorschlage des Herrn Domherrn D. Günther liegt darinne, daß Letzterer auch in dem angeführten Falle nicht einmal auf Zuchthausstrafe erkannt wissen will; er will also nicht, daß jugendliche Verbrecher, auch bei der größten Bosheit schlechterdings nicht, auch nicht einmal eine kurze Zeit, auf das Zuchthaus kommen sollen.

Körlgl. Commissair D. Groß: Es scheint der Antrag des Herrn Domherrn D. Günther unvereinbar mit der bereits erfolgten Annahme des Grundsatzes: *malitia supplet aetatem*. Die Bestimmung geht im Allgemeinen dahin, daß bei jungen Verbrechern das Alter bis zum 18. Jahr als Milderungsgrund angesehen werden soll; als Ausnahme ist angenommen, daß, wenn die Beschaffenheit der That, ihrer Motiven und der übrigen concurrirenden Umstände die Präsumtion ausschlossen, daß der Verbrecher mehr aus jugendlichem Leichtsinne, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt habe, dieser Milderungsgrund wegfallen soll. Die geehrte Deputation hat da-